



Was Sie über den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz wissen sollten.



Fachbereiche

- Bewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- Gerichtshilfe

Der **ambulante Soziale Dienst der Justiz NRW** umfasst die Fachbereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe.

Die Klientel des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW setzt sich überwiegend aus straffällig gewordenen Personen mit vielfältigen Problemlagen zusammen. Die häufigsten Problemlagen sind Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Sucht, psychische und physische Beeinträchtigungen, soziale Desintegration, verringerte soziale Kompetenz.

Die Fachbereiche des ambulanten Sozialen Dienstes greifen zu verschiedenen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Ansätzen in das Leben einer straffällig gewordenen Person ein:

Die Klientel des **Fachbereichs Bewährungshilfe** sind Erwachsene und Jugendliche, deren Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde. Viele dieser Verurteilten werden für die Dauer der Bewährungszeit oder für einen Teil dieser Zeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin/eines Bewährungshelfers unterstellt.

„Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen... Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt...“, so steht es im Gesetz.



Bei der Überwachung der Auflagen achtet die Bewährungshilfe auf Schadenswiedergutmachungsleistungen, Zahlung von Geldbußen an gemeinnützige Einrichtungen oder die Verrichtung gemeinnütziger Arbeit. Hinsichtlich der gerichtlich erteilten Weisungen stellt die Bewährungshilfe die straffreie Lebensführung der Verurteilten sicher. Weisungen beziehen sich zum Beispiel auf Anordnungen, die den Aufenthalt, die Ausbildung, die Arbeit, den Freizeitbereich oder auch die Schuldenregulierung betreffen. Bei groben oder beharrlichen Verstößen gegen diese Auflagen und Weisungen und vor allen Dingen im Falle der Begehung erneuter Straftaten kann die Strafaussetzung widerrufen werden. Das bedeutet, dass die Probanden dann den Rest der Strafe verbüßen müssen.

Ziel der Arbeit der Bewährungshilfe ist es, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und die Probanden anzuleiten und zu befähigen, ihr Leben eigenverantwortlich zu organisieren und so zu verändern, dass sie in Zukunft straffrei leben können. Dabei orientieren sich die Hilfs- und Betreuungsangebote an dem jeweiligen Bedarf der zu betreuenden Personen. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer unterstützen dabei die Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, beraten bei der Sicherung des Lebensunterhalts, bei der Zusammenarbeit mit Behörden und helfen bei der Schuldenregulierung. Eine enge Zusammenarbeit mit Therapieeinrichtungen, Beratungsstellen für suchtkranke Klienten sowie betreuenden Wohn- und Jugendhilfeeinrichtungen ergänzen das Spektrum der Aufgaben.

Der **Fachbereich Führungsaufsicht** befasst sich mit Verurteilten nach Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer freiheitsentziehenden Maßregel, die durch Schwer-



kriminalität und/oder eine ungünstige Sozialprognose gekennzeichnet sind. Ziel der Arbeit der Führungsaufsicht ist die Verhinderung weiterer Straftaten sowie der Opferschutz.

Dieses geschieht durch Zusammenarbeit mit den Gerichten sowie dem Maßregel- und dem Strafvollzug, den Strafverfolgungsbehörden, den forensischen Ambulanzen der Landeskrankenhäuser, gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie mit Suchtberatungsstellen, Therapieeinrichtungen und sozialpsychiatrischen Diensten.

Genau wie im Fachbereich Bewährungshilfe soll im Bereich der Führungsaufsicht dem Gedanken der Resozialisierung Rechnung getragen werden. Erweiterte Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten sollen Straftaten verhindern und negative Entwicklungen rechtzeitig feststellen, um dann erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Auch den Probanden, die unter Führungsaufsicht stehen, werden vom Gericht Weisungen erteilt. Werden diese Weisungen nicht erfüllt, kann von Seiten der Führungsaufsichtsstelle ein Strafantrag gestellt werden.

Hauptaufgabe des **Fachbereichs Gerichtshilfe** sind Untersuchungen und Darstellungen der persönlichen Verhältnisse und der sozialen Lage von beschuldigten, angeklagten oder verurteilten Erwachsenen. Die Gerichtshilfe wird als Ermittlungsorgan tätig und kann wichtige Erkenntnisse zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung der Justiz vermitteln.

Außerdem kann die Gerichtshilfe Opfer von Straftaten beraten. Insbesondere bei Verfahren im Bereich von häuslicher Gewalt wird die Gerichtshilfe eingesetzt.



Um Konflikte zwischen den Betroffenen einer Straftat durch einen **Täter-Opfer-Ausgleich** zu lösen, kann die Gerichtshilfe als Vermittler eingeschaltet werden. Dabei kann das Opfer seine emotionale Betroffenheit zum Ausdruck bringen, seine Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konflikts äußern, Informationen über die Möglichkeit erhalten, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und dadurch häufig ein zeit- und kostenaufwendiges Zivilgerichtsverfahren vermeiden.

Die Täter können die Hintergründe für ihr Verhalten schildern und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie können zeigen, dass sie die Gefühle der Opfer ernst nehmen und sich für ihr Verhalten entschuldigen. Durch eine Schadenswiedergutmachung kann eine gerichtliche Bestrafung vermieden werden. Opfer und Täter haben die Chance, mit Unterstützung der Konfliktberater einen eventuell schon lange bestehenden Konflikt aufzuarbeiten und zu schlichten. Dabei können Vorurteile sowie Ängste und Schuldgefühle abgebaut werden. Im Idealfall wird dadurch ein Rechtsstreit vermieden.

Weitere Aufgaben der Gerichtshilfe

- Kurzfristige sozialarbeiterische Hilfe bei offenkundiger Notlage; Vermittlung von Hilfen, insbesondere bei häuslicher Gewalt
- Auf Wunsch Beratung über die Möglichkeiten von Hilfen Dritter
- Mitarbeit in kommunalen Arbeitskreisen, Projekten und örtlichen Koordinierungskreisen der Straffälligenhilfe sowie in kriminalpräventiven Räten
- Vermittlung geeigneter Beschäftigungsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden

Herausgeber:

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 34/Stand: 2009**



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter **0180 3 100 110** (0,09 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) bestellen.

Druck:

**jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de**

